

BGer 5A_448/2025 vom 13. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_448_2025

FR: TF 5A_448/2025 du 13 juin 2025

IT: TF 5A_448/2025 del 13 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

In der Verfügung vom 3. Juni 2025 wird dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass die mündliche Urteilsbegründung weder aufgenommen noch protokolliert wird und deshalb auch nicht zugestellt werden kann.

E. 2

Der Beschwerdeführer erblickt darin eine "abstrakte Zugänglichkeitsverweigerung" und sieht als "verfassungsrechtliche Kernfrage" eine Anzahl von Grundrechten verletzt, namentlich die Ansprüche auf rechtliches Gehör und auf ein wirksames Rechtsmittel; ohne schriftliche oder wenigstens protokollierte Begründung könne er keine substantielle Beschwerde verfassen und damit werde seine Beschwerdefähigkeit (wohl gemeint: sein Beschwerderecht) vereitelt.

E. 3

Beim Bundesgericht anfechtbar ist die

vollständige Ausfertigung des kantonal letztinstanzlichen Entscheides, d.h. der die schriftliche Begründung enthaltende Entscheid (vgl. Art. 100 Abs. 1 i.V.m. Art. 112 Abs. 1 BGG). Wie dem Beschwerdeführer schon im Urteil 5A_430/2025 vom 5. Juni 2025 E. 1 beschieden worden ist, wird er den schriftlich begründeten Entscheid - und erst diesen - anfechten und damit all seine Rechte wahren können.

Dass die - in Kindesangelegenheiten grundsätzlich zur Verfügung stehende - Beschwerde in Zivilsachen noch nicht ergriffen werden kann, scheint der Beschwerdeführer letztlich selbst zu sehen, wenn er vorbringt, soweit kein anderes eidgenössisches Rechtsmittel zur Verfügung stehe, könne er die subsidiäre Verfassungsbeschwerde erheben. Allerdings übersieht er, dass sich Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG auf alle Rechtsmittel an das Bundesgericht beziehen und deshalb gegen die mündliche Begründung eines kantonal letztinstanzlichen Entscheides beim Bundesgericht kein Rechtsmittel offensteht, auch nicht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde.

Ebenso wenig besteht von Bundesrechts wegen ein Anspruch auf ein Wortprotokoll der mündlichen Begründung (vgl. Art. 235 Abs. 1 ZPO, welcher für Zivilverfahren den notwendigen Inhalt des Verfahrensprotokolles umschreibt, soweit das kantonale Recht aufgrund des zuteilenden Vorbehaltes in Art. 450f ZGB für Kindesschutzsachen die Zivilprozessordnung als anwendbar erklärt).

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit auf sie eingetreten werden kann.

E. 5

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.